

ARBEITSVERTRAG FÜR NICHT-AMATEUR-SPIELER DER SWISS BASKETBALL VEREINE



**SWISS
BASKETBALL**

Zwischen den nachfolgend genannten **Vertragsparteien**

1. _____
(der Verein, Mitglied von Swiss Basketball)

Verein/Verband/Aktiengesellschaft* mit Vereins- (*Nichtzutreffendes streichen)
bzw. Geschäftssitz in _____
vertreten durch _____ nachfolgend «**der Verein**»

In seiner Eigenschaft als **Arbeitgeber**

und

2. _____
Frau/Herrn¹

Staatsangehörigkeit(en) _____
_____ geboren am _____ in _____
_____ wohnhaft in (Anschrift des Wohnsitzes) nachfolgend «**der Spieler**»
_____ beraten durch _____ (Name und Anschrift des Agenten, des Anwalts, des Vertreters des Verbands für SABP-Spieler etc.)

Bei minderjährigen Spielern:

_____ gesetzlich vertreten durch _____ (Name und Anschrift des gesetzlichen Vertreters)

in seiner Eigenschaft als **Arbeitnehmer**,

wird der vorliegende **Arbeitsvertrag** geschlossen:

¹ Die Verwendung des männlichen Genus bezieht sich auf natürliche Personen (insbesondere auf Spieler) und gilt sowohl für männliche als auch für weibliche Personen. Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die weibliche Form verzichtet.

Art. 1 Vertragsgegenstand und Vertragsbestandteile

Der vorliegende Vertrag regelt das Arbeitsverhältnis zwischen dem Verein und dem Spieler. Er besteht aus dem vorliegenden Arbeitsvertrag für Nicht-Amateur-Spieler von Swiss Basketball Vereinen (nachfolgend der «Arbeitsvertrag») sowie den allgemeinen Bedingungen ("AGB") des Arbeitsvertrags für Nicht-Amateur-Spieler von Swiss Basketball Vereinen, einschliesslich der Anhänge.

Nicht-Amateur-Spieler erhalten für ihre Teilnahme an Wettkämpfen eine finanzielle Leistung, die über die Erstattung ihrer tatsächlichen Kosten inklusive einer Gebührenpauschale in Höhe von CHF 500 pro Monat hinausgeht².

Art. 2 Vertragsdauer und Probezeit

Zutreffendes bitte ankreuzen:

- Der Vertrag wird für eine unbestimmte Dauer abgeschlossen.**

oder

- Der Vertrag wird für eine bestimmte Dauer abgeschlossen, und zwar für den Zeitraum**

_____ vom _____ bis _____³.

Die ursprünglich vorgesehene Dauer kann von den Vertragsparteien unter Einhaltung der im Vertrag und seinen allgemeinen Bedingungen bestimmten formalen Anforderungen verlängert werden.

Zutreffendes bitte ankreuzen:

- Die Probezeit beträgt _____ Monate**

oder

- Keine Probezeit.**

² Unter den tatsächlichen Kosten versteht man die Kosten, die dem Spieler bei der Ausübung seiner Tätigkeit als Basketballspieler entstehen; dies sind typischerweise Fahrtkosten für Fahrten zwischen seinem Wohn- oder Arbeitsort und den Trainingseinrichtungen (max. CHF 0.70/km) und Kosten für Ausrüstung, die nicht durch den Verein gestellt wird (z. B. Basketballschuhe). Dahingegen werden gemäss Swiss Basketball nicht dazu gerechnet die Kosten, die der Spieler ohnehin für seinen Lebensunterhalt aufwenden muss, nämlich z. B. Kosten für Wohnraum, Lebensmittel oder den Erwerb eines Fahrzeugs.

³ Für minderjährige Nicht-Amateur-Spieler darf die Vertragsdauer nicht mehr als vier Jahre betragen (vgl. Art. 57 Book 3 der FIBA-Vorschriften; www.fiba.basketball/internal-regulations/book3/players-and-officials.pdf).

Art. 3 Aufschiebende Bedingungen

Ärztliche Untersuchung

Für die Gültigkeit des vorliegenden Vertrags ist die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung des vom Verein anerkannten Arztes erforderlich, aus der die Tauglichkeit des Spielers für das Ausüben der im vorliegenden Vertrag definierten Tätigkeit hervorgeht.

Der Verein muss diese Untersuchung innerhalb von sieben Tagen nach Vertragsbeginn veranlassen. Bleibt dies aus, so tritt der Vertrag in Kraft.

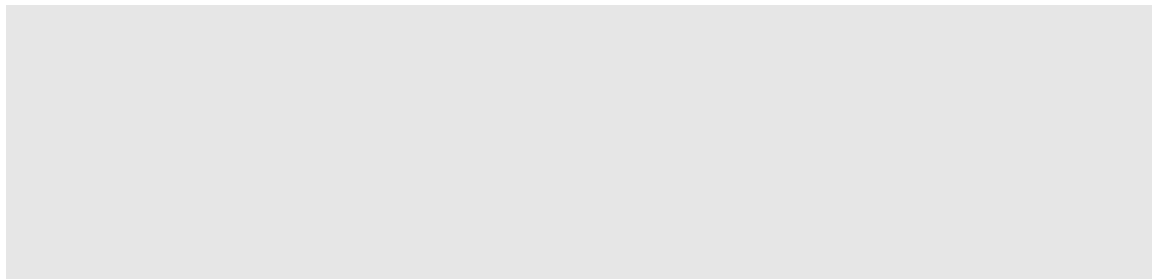
Wird der Spieler vor der ärztlichen Untersuchung vom Verein zur Teilnahme am Training oder an einem Spiel aufgefordert, so tritt der Vertrag unmittelbar nach Aufnahme der Tätigkeit in Kraft.

Aufenthaltsbewilligung für ausländische Spieler

Gemäss dem schweizerischen Ausländerrecht müssen die ausländischen Nicht-Amateur-Spieler über eine gültige Arbeitsbewilligung verfügen, um in der Schweiz arbeitsberechtigt zu sein.

Art. 4 Vertragskündigung mit sofortiger Wirkung aus wichtigen Gründen

Neben den in Art. 3 der AGB aufgeführten Gründen zählen auch die nachfolgend genannten als wichtige Gründe:



Art. 5 Vergütung des Spielers

Die Vergütung des Spielers setzt sich aus den folgenden Bruttobeträgen zusammen:

Gesamtbruttoloohn (Anzahl der gezahlten Monatslöhne):

Prämien (bitte spezifizieren):

Sonstige Leistungen

Anmerkung: In dieser Rubrik werden die Leistungen für Wohnraum, Fahrtkosten, Kosten für Essen, Ausrüstung und gegebenenfalls sonstige Sachleistungen aufgeführt. Die Vertragsparteien müssen den jährlichen Bruttowert der einzelnen Leistungen in CHF angeben.

Unter Berücksichtigung der in Art.19 und folgende der AGB genannten Modalitäten überweist der Verein dem Spieler die in diesem Artikel erwähnten Barleistungen auf das folgende Konto (Name des Kontoinhabers, Name der Bank, IBAN und Clearing):

Von dem Bruttolohn werden der Anteil des Spielers an den Sozialversicherungsbeiträgen sowie die Quellensteuer abgezogen, sofern der Spieler dieser Art der Steuererhebung unterliegt.

Bei Vertragsverlängerung wird der jährliche Bruttolohn pro rata auf die vereinbarte Dauer der Verlängerung erhöht.

Bitte ankreuzen, sofern zutreffend:

- Lohnabzug vom vereinbarten Lohn, gemäss den nachfolgend genannten Modalitäten (siehe in den Fussnoten aufgeführte Höchstgrenzen):**

Gesamtbetrag des Lohnabzugs auf die Dauer des Vertrags⁴: CHF ...

Monatlicher Lohnabzug⁵ : CHF ...

⁴ Die Vertragsparteien können einen Lohnabzug bis zu einer Höhe vereinbaren, die insgesamt dem Lohn für eine Woche Arbeit auf die Vertragsdauer entspricht.

⁵ Der Lohnabzug darf 10 % des Bruttolohns pro Monat nicht überschreiten.

Art. 6 Lohnfortzahlung bei Arbeitsverhinderung ohne eigenes Verschulden

A) Krankheit

Zutreffendes bitte ankreuzen

- Gesetzliche Regelung gemäss Art. 22, Buchst. a der AGB**
- Sonstige gesetzliche Regelung gemäss Art. 22, Buchst. b der AGB**

B) Unfall

(gegebenfalls ankreuzen):

- Zusatz zur gesetzlichen Regelung gemäss Art. 23, Buchst. b der AGB**

Art. 7 Berufliche Vorsorge

Nach dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) unterliegt der Spieler der obligatorischen Versicherung zur beruflichen Vorsorge, sobald er den BVG-Mindestlohn erreicht⁶. Zu diesem Zweck ist der Verein der nachfolgend genannten Vorsorgeeinrichtung beigetreten:

die im Register für die berufliche Vorsorge eingetragen ist.

Der Spieler ist gegen Risiken gemäss den gesetzlichen Bestimmungen versichert.

Der Verein muss den Spieler unmittelbar nach Beginn des Arbeitsverhältnisses bei der Vorsorgeeinrichtung anmelden.

Art. 8 Konventionalstrafen und sonstige Sanktionen

Im Fall einer schweren oder wiederholten Verletzung der Pflichten, die sich aus dem zwischen dem Verein und dem Spieler geschlossenen Vertrag ergeben, oder bei Sanktionen, die durch einen Sportverband (Swiss Basketball, Swiss Olympic, FIBA) verhängt wurden, kann der Verein dem schuldigen Spieler gegenüber, je nach Schwere des Verstosses, eine der nachfolgend genannten Konventionalstrafen aussprechen (Art. 160 und folgende OR):

Im Fall eines Fehlverhaltens ausserhalb des Spielfeldes (wiederholtes und unbegründetes Zuspätkommen zu den Trainingseinheiten, unbegründete verspätete Rückkehr aus dem Urlaub, wiederholte und unbegründete Abwesenheiten, Verletzung der Vertragspflichten, Schädigung des Images des Vereins etc.), eine Strafe in Höhe von

CHF _____

maximal⁷.

⁶ S. Art. 7 BVG (<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19820152/index.html>). Der BVG-Mindestlohn beläuft sich im Jahr 2018 beispielsweise auf CHF 21'150.-. pro Jahr.

⁷ Der Betrag kann auch prozentual an der Bruttovergütung bemessen werden.

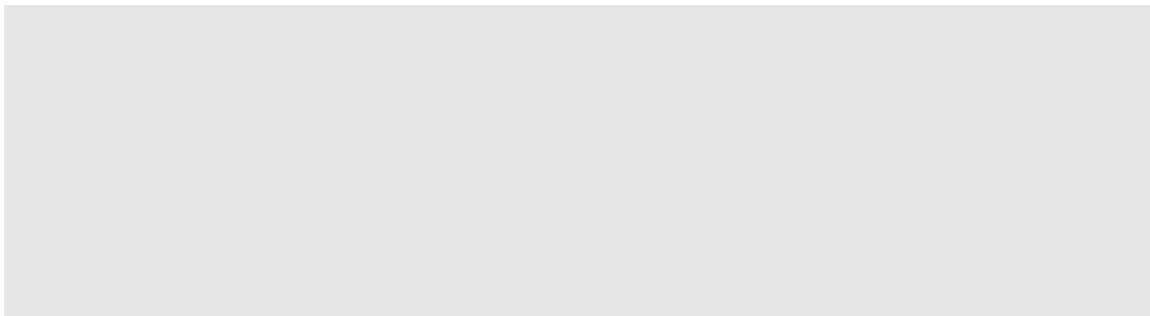
Im Fall von unangemessenen, beleidigenden Gesten oder körperlichen Angriffen ohne Körperverletzung gegen einen Dritten auf dem Spielfeld (insbesondere gegen den Schiedsrichter, einen sonstigen offiziellen Vertreter, einen Gegenspieler oder eine Person aus dem Publikum), eine Strafe in Höhe von

CHF

maximal.

In jedem Fall muss die Strafe der Schwere des Verhaltens des Spielers angemessen sein. Des Weiteren kann der Verein den Spieler suspendieren. Mit der Verhängung einer Konventionalstrafe verzichtet der Verein weder auf sein Recht auf Vertragskündigung aus wichtigen Gründen, noch auf eventuelle Schadenersatzzahlungen auf gerichtlichem Weg.

Art. 9 Sonderbestimmungen zwischen den Vertragsparteien



Art. 10 Schlussbestimmungen

Mit ihrer Unterschrift des vorliegenden Vertrags bestätigen die Vertragsparteien, Kenntnis vom Inhalt aller Vertragsbestandteile zu haben (Arbeitsvertrag, AGB inklusive ihrer Anhänge) und diese zu akzeptieren.

Streitigkeiten (art. 39 AGB)

Streitigkeiten, die sich aus oder in Verbindung mit dem vorliegenden Vertrag ergeben, unterliegen:

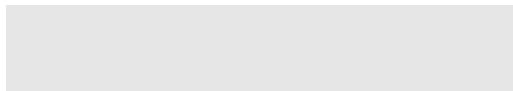
Zutreffendes bitte ankreuzen

Nur für Spieler, die während der Vertragsdauer ihren Wohnsitz im Ausland behalten:

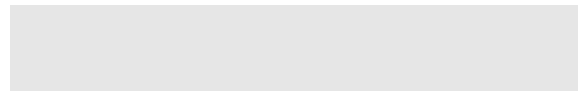
- dem Schiedsgericht Basketball Arbitral Tribunal (BAT) in Genf (Schweiz) und müssen in Übereinstimmung mit den Schiedsgerichtsregeln des BAT durch einen vom Präsidenten des BAT bestimmten Einzelschiedsrichter beigelegt werden. Der Schiedsgerichtsstand ist Genf (Schweiz). Das Schiedsverfahren wird geregelt in Kapitel 12 des Bundesgesetzes über das internationale Privatrecht, und zwar unabhängig vom Wohnsitz der betroffenen Vertragsparteien. Die Sprache des Schiedsverfahrens ist Englisch. Der Schiedsrichter muss nach Recht und Billigkeit entscheiden.**

oder

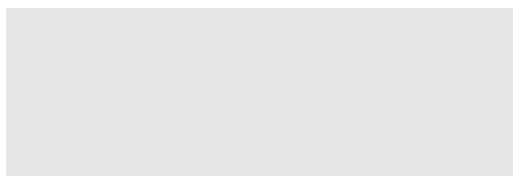
- nach der ordentlichen Gerichtsbarkeit**



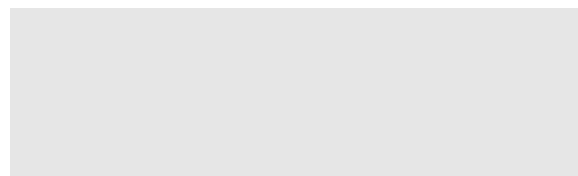
Ort und Datum



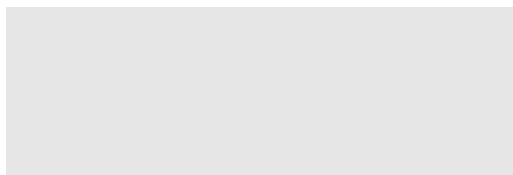
Ort und Datum



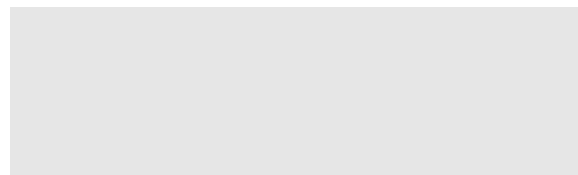
Unterschrift des Spielers, und



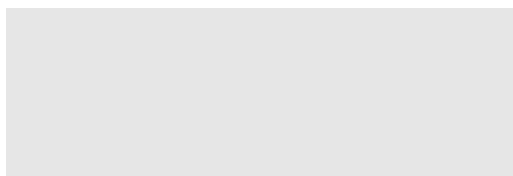
Unterschrift des Vereins



Gegebenfalls seines Beraters
(Vermittler, Anwalt, SABP-Vertreter etc.)



Zweite Unterschrift
(falls erforderlich)



Unterschrift gesetzlicher Vertreter
(bei minderjährigen Spielern)